Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

109

Nr. 6

Karlsruhe, den 9. Juni 2010

Inhalt	Seite
Kirchliche Gesetze	Conto
Kirchliches Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG und des BeihilfeG	109
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes	110
Kirchliches Gesetz über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) Kirchliches Gesetz über die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung	111
des Kirchenmusikgesetzes	113
Rechtsverordnungen	
Rechtsverordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Supervision	115
Ordnungen	
Beschluss des Ältestenrates der Landessynode gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 Geschäftsordnung der Landessynode zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode vom 23. April 2005 in der Fassung vom 14. März 2008	115
Bekanntmachungen	
Errichtung eines Gruppenamtes in der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen	116
Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	116
Das Präsidium der Landessynode	116
Mitglieder der Landessynode	116
Mitglieder des Landeskirchenrats	116
Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts "Evangelischer Kirchenfonds Ilvesheim"	116
Stellenausschreibungen	116
Dienstnachrichten	120
Rerichtigungen	120

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG und des BeihilfeG

Vom 23. April 2010

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gem. Artikel 83 Abs. 2 Nr. 3 GO am 19. November 2009 (GVBI. 2010 S. 69) beschlossenen Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG und des Beihilfegesetzes zu.

§ 2

- § 3 a Abs. 1 des KirchenbeamtenAG wird wie folgt gefasst:
- "(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von

insgesamt fünfzehn Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von § 50 Abs. 1 KBG.EKD vorliegen und kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung darf 20 % der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreiten. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach § 50 Abs. 1 KBG.EKD fünfzehn Jahre nicht überschreiten."

§ 3

§ 8 des KirchenbeamtenAG wird wie folgt neu gefasst:

"§ 8 Anwendung staatlichen Rechts

- (1) In den im Folgenden aufgeführten Bereichen finden die für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung:
- 1. Laufbahnbestimmungen (§ 14 Abs. 1 KBG.EKD),
- 2. Annahme von Zuwendungen (§ 26 Satz 2 KBG.EKD),
- 3. politische Betätigung und Mandatsbewerbung (§ 27 Abs. 3 KBG.EKD),

- 4. Arbeitszeit (§ 28 Abs. 1 KBG.EKD),
- 5. Urlaub (§ 38 Abs. 4 KBG.EKD),
- Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht (§ 39 Satz 2 KBG.EKD),
- 7. Beurteilung (§ 42 KBG.EKD),
- 8. Nebentätigkeitsrecht (§ 48 Satz 1 KBG.EKD),
- 9. Altersteilzeit bei Vorliegen einer Schwerbehinderteneigenschaft (§ 51 Abs. 4 KBG.EKD),
- 10. Sabbatzeit (§ 51 Abs. 4 KBG.EKD),
- 11. Anspruch auf Beihilfe während der Zeit einer Beurlaubung (§ 54 Abs. 3 KBG.EKD) sowie
- 12. Eintritt in den Ruhestand bei Religionslehrern (§ 66 Abs. 3 KBG.EKD).

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die für den kirchlichen Dienst notwendigen abweichenden Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

(2) Für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer gelten diese Bestimmungen, sofern im Kirchlichen Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden keine speziellen Regelungen getroffen sind."

§ 4 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 2010

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes

Vom 23. April 2010

Die Landessynode hat gemäß Artikel 59 Abs. 4 GO das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen "Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden" vom 27. Oktober 1999 (GVBI. S. 141), zuletzt geändert am 18. April 2008 (GVBI. S. 122), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Unter dem Namen "Stiftung zur Sicherung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungs-

empfänger in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche (Versorgungsstiftung)" wird eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entstanden ist."

2. § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

"Die Stiftung hat den Zweck, die von der Landeskirche bzw. den Vertragspartnern aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken. Ferner deckt die Stiftung einen Teil des Aufwands der Landeskirche zur Finanzierung von

- a) Stellen im Gemeindepfarrdienst und
- b) weiteren Stellen der Landeskirche sowie
- c) Beihilfeansprüchen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

ab."

- 3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Durch das Stiftungsvermögen sollen
 - eine nachhaltige Absicherung der anderweitig nicht gedeckten Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sowie
 - ein Finanzierungsbeitrag für Stellen im Gemeindepfarrdienst und für weitere Stellen der Landeskirche

erreicht werden."

- 4. In § 3 Abs. 1 S. 1 wird der Wortlaut "der Gemeindepfarrstellen" durch "zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche" ersetzt.
- 5. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Innerhalb des Stellenfinanzierungsvermögens ist das Vermögen zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst vom Vermögen zur Finanzierung von weiteren landeskirchlichen Stellen getrennt zu halten."

- In § 3 Abs. 4 S. 2 HS. 2 wird die Angabe "Nr. 2" gestrichen.
- 7. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Zuführungen zum Zwecke der Versorgungsabsicherung und der Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche aus dem Haushalt der Landeskirche und anderem Sondervermögen sind jederzeit zulässig."

- 8. § 9 S. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die für die Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche zuständige Prüfungseinrichtung."
- In § 10 Abs. 3 S. 1 wird der Wortlaut "mit zwei Drittel Mehrheit (§ 132 Abs. 2 GO)" durch den Wortlaut "mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO)" ersetzt.
- 10. § 10 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst:

"Bei Aufhebung der Stiftung fallen das Versorgungs-, Beihilfefinanzierungs- und das Stellenfinanzierungsvermögen zur Finanzierung landeskirchlicher Stellen an die Evangelische Landeskirche in Baden; das Stellenfinanzierungsvermögen zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst wird dem Steueranteil der Kirchengemeinden zugeführt."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 2010

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G)

Vom 24. April 2010

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Staatliche Anerkennung, Bezeichnung und Sitz

Die Evangelische Landeskirche in Baden unterhält eine Evangelische Hochschule. Sie ist staatlich anerkannt. Sie führt die Bezeichnung "Evangelische Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik der Evangelischen Landeskirche in Baden". Ihr Sitz ist Freiburg im Breisgau.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Hochschule vermittelt durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Hochschule bietet auch Studienangebote der Fort- und Weiterbildung an. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags nimmt die Hochschule Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

- (2) Aufgabe der Hochschule ist es, im Rahmen des kirchlichen Auftrags für soziale, pädagogische, religionspädagogische und diakonische Berufe auszubilden.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule
- mit anderen kirchlichen, mit staatlichen oder privaten Hochschulen und Einrichtungen des Hochschulbereichs im In- und Ausland,
- mit weiteren Ausbildungsstätten und Einrichtungen, auch zur Organisation von Praktika und Praxissemestern,

zusammen.

§ 3 Rechtsform, Trägerschaft

Die Hochschule ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Aufgaben der Landeskirche als Trägerin der Hochschule nehmen der Landeskirchenrat, der Evangelische Oberkirchenrat und in dessen Auftrag das Kuratorium (§ 7 Abs. 3) nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr.

§ 4 Freiheit und Bindung

Die Hochschule ist in Lehre und Forschung frei. Sie ist an den kirchlichen Auftrag sowie das kirchliche Recht gebunden; sie ist an das Landeshochschulrecht gebunden, soweit es auf Hochschulen in freier Trägerschaft anzuwenden ist.

§ 5 Verfassung

Die Verfassung der Hochschule erlässt der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Senat der Hochschule (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) durch Rechtsverordnung.

§ 6 Vertretung im Rechtsverkehr, Haushalts- und Stellenplan, Studien- und Prüfungsordnungen

Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegen

- die Vertretung der Hochschule gegenüber staatlichen und sonstigen Stellen, vor allem im rechtlichen Verkehr, soweit er sie nicht der Rektorin bzw. dem Rektor überträgt,
- auf Vorschlag der Hochschule die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans zur Beschlussfassung durch die Landessynode,
- der Erlass und die Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen durch Rechtsverordnung,
- die Berufung und Einstellung des Personals (§ 13).

§ 7 Aufsicht und Übertragung der Aufsicht

- (1) Die Hochschule steht unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats.
- (2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegen insbesondere
- die Aufsicht über das Haushalts- und Rechnungswesen.
- 2. die Genehmigung von Hochschuleinrichtungen im Sinne des Landeshochschulgesetzes,
- 3. die Dienstaufsicht über die Rektorin bzw. den Rektor und die Mitglieder des Lehrkörpers mit Ausnahme der Lehrbeauftragten.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise durch Satzung einem Kuratorium übertragen. Dem Kuratorium gehören an:
- Zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. sowie
- mindestens zwei Mitglieder der Landessynode, die sie jeweils für die Dauer ihrer Amtsperiode in das Kuratorium beruft.
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat ist von der Hochschule über alle wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats und Mitglieder des Kuratoriums können an den Sitzungen der Organe (§ 9) und der Fachbereiche der Hochschule beratend teilnehmen.

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
- die Mitglieder des Lehrkörpers (Professorinnen und Professoren, sonstige Dozentinnen und Dozenten und Lehrbeauftragte),
- 2. die immatrikulierten Studierenden,
- 3. die sonstigen Mitarbeitenden.
- (2) Mitglieder der Hochschule sind ferner
- 1. Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren,
- 2. Ehrensenatorinnen bzw. Ehrensenatoren.

Die Mitglieder nach Nr. 1 bis 2 sowie von den sonstigen Mitarbeitenden (Absatz 1 Nr. 3) die wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule weder wahlberechtigt noch wählbar.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Mitglieder der Hochschule wirken persönlich oder durch gewählte Vertretungen in den Organen der Hochschule (§ 9) mit; sie sind dabei nicht auftrags- oder weisungsgebunden. In den Hochschulorganen nach Maßgabe der Verfassung der Hochschule mitzuwirken ist Pflicht jedes in Absatz 1 genannten Mitgliedes.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Mitglieder der Hochschule besitzen das aktive Wahlrecht. Sie sind wählbar, sobald sie der Hochschule ein Semester lang angehört haben.
- (5) Das N\u00e4here regelt die Hochschule durch eine Satzung (Wahlordnung), die auch die M\u00f6glichkeit der Briefwahl vorsieht.

§ 9 Organe

- (1) Organe der Hochschule sind:
- der Große Senat,
- 2. der Senat,
- 3. die Rektorin bzw. der Rektor.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung und Aufgaben der Organe bestimmt die Verfassung nach § 5.

§ 10 Satzungsrecht

- (1) Die Hochschule hat das Recht, zu inneren Angelegenheiten Regelungen durch Satzungen zu treffen, die der Senat erlässt und die der Genehmigung durch das Kuratorium bedürfen.
- (2) Die Satzungen der Hochschule werden im Gesetzesund Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet.

§ 11 Finanzierung

Der Betrieb der Hochschule wird durch kirchliche Haushaltsmittel, staatliche Zuschüsse und studentische Beiträge finanziert.

§ 12 Gebühren, Beiträge und Entgelte

Die Hochschule erhebt für die Leistungen in Bezug auf den Studienplatz, für die Benutzung von Einrichtungen sowie für Verwaltungshandlungen in ihrem Bereich Gebühren, Beiträge und Entgelte nach Maßgabe einer Gebührenregelung unter Berücksichtigung sozialer Belange der Studierenden. Die Gebührenregelung erlässt die Rektorin bzw. der Rektor; sie bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.

§ 13 Personal

- (1) Die Mitglieder des Lehrkörpers mit Ausnahme der Lehrbeauftragten und die sonstigen Mitarbeitenden der Hochschule stehen als Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamte oder als Mitarbeitende im Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (2) Die Mitglieder des Lehrkörpers und die sonstigen Mitarbeitenden der Hochschule (Absatz 1) müssen die Aufgaben der Hochschule (§ 2) bejahen und die Bestimmungen der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, insbesondere die im Vorspruch zur Grundordnung festgestellten Bekenntnisgrundlagen, achten.
- (3) Die Berufung und Einstellung von Mitgliedern des Lehrkörpers sowie der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Hochschule. Das Nähere bestimmt die Verfassung der Hochschule.
- (4) Die Rektorin bzw. der Rektor wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Hochschule für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Ebenso ist eine Verlängerung der Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors um höchstens drei Jahre bis zu ihrem bzw. seinem Eintritt in den Ruhestand im Benehmen mit der Hochschule möglich. Das Nähere bestimmt die Verfassung der Hochschule.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EFH-G) vom 23. Oktober 2003 (GVBI. S. 169), zuletzt geändert am 19. April 2008 (GVBI. S. 122), außer Kraft.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Studien- und Prüfungsordnungen, die der Landeskirchenrat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 4 EFH-G erlassen hat, im Rahmen seiner Befugnis nach § 6 Nr. 3 dieses Gesetzes zu ändern oder aufzuheben.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 2010

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchenmusikgesetzes

Vom 24. April 2010

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikhochschulgesetz – KMusHG)

§ 1 Staatliche Anerkennung, Bezeichnung und Sitz

Die Evangelische Landeskirche in Baden unterhält eine Hochschule für Kirchenmusik. Sie ist staatlich anerkannt (§ 74 Abs. 2 Satz 2 Landeshochschulgesetz). Sie führt die Bezeichnung "Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden". Ihr Sitz ist Heidelberg.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Hochschule bildet im Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik A sowie in den Künstlerischen Ausbildungsgängen und zum Konzertexamen aus; sie nimmt die dazu gehörigen Prüfungen ab.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule
- mit anderen kirchlichen oder staatlichen Hochschulen und
- 2. mit anderen kirchlichen Einrichtungen

zusammen.

§ 3 Rechtsform, Trägerschaft

Die Hochschule ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Aufgaben der Landeskirche als Trägerin der Hochschule nehmen der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat wahr.

§ 4 Freiheit und Bindung

Die Hochschule ist in Lehre und Forschung frei. Sie ist an den kirchlichen Auftrag sowie das kirchliche Recht gebunden; sie ist an das Landeshochschulrecht gebunden, soweit es auf Hochschulen in freier Trägerschaft anzuwenden ist.

§ 5 Verfassung

Die Verfassung der Hochschule erlässt der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Senat der Hochschule (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) durch Rechtsverordnung. Diese kann auch Regelungen zur Bildung eines Beirats treffen, der die Hochschule berät (Hochschulbeirat).

§ 6 Vertretung im Rechtsverkehr, Haushalts- und Stellenplan, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegen

- die Vertretung der Hochschule gegenüber staatlichen und sonstigen Stellen, vor allem im rechtlichen Verkehr, soweit er sie nicht der Rektorin bzw. dem Rektor überträgt,
- auf Vorschlag der Hochschule die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans zur Beschlussfassung durch die Landessynode.
- 3. der Erlass und die Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen durch Rechtsverordnung,
- 4. die Berufung und Einstellung des Personals (§ 13).

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Hochschule steht unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats.
- (2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegen insbesondere
- die Aufsicht über das Haushalts- und Rechnungswesen,
- 2. die Genehmigung von Hochschuleinrichtungen im Sinne des Landeshochschulgesetzes,
- die Dienstaufsicht über die Rektorin bzw. den Rektor und die Mitglieder des Lehrkörpers mit Ausnahme der Lehrbeauftragten.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat ist von der Hochschule über alle wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Vertreterinnen und Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats können an den Sitzungen der Organe (§ 9) beratend teilnehmen.

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
- die Mitglieder des Lehrkörpers (Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte),
- 2. die immatrikulierten Studierenden,
- 3. die sonstigen Mitarbeitenden.

- (2) Die Mitglieder der Hochschule wirken persönlich oder durch gewählte Vertretungen in den Organen der Hochschule (§ 9) mit; sie sind dabei nicht auftragsoder weisungsgebunden. In den Hochschulorganen nach Maßgabe der Verfassung der Hochschule mitzuwirken ist Pflicht jedes Hochschulmitglieds.
- (3) Die Mitglieder der Hochschule besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Das Nähere regelt die Verfassung der Hochschule.

§ 9 Organe

- (1) Organe der Hochschule sind:
- 1. der Senat,
- 2. die Rektorin bzw. der Rektor.
- (2) Das Nähere bestimmt die Verfassung der Hochschule.

§ 10 Satzungsrecht

- (1) Die Hochschule hat das Recht, zu inneren Angelegenheiten Regelungen durch Satzungen zu treffen, die der Senat erlässt und die der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedürfen.
- (2) Die Satzungen der Hochschule werden im Gesetzesund Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet.

§ 11 Finanzierung

Der Betrieb der Hochschule wird durch kirchliche Haushaltsmittel und studentische Beiträge finanziert.

§ 12 Gebühren, Beiträge und Entgelte

Die Hochschule erhebt für die Leistungen in Bezug auf den Studienplatz, für die Benutzung von Räumen, Instrumenten und Einrichtungen sowie für Verwaltungshandlungen in ihrem Bereich Gebühren, Beiträge und Entgelte nach Maßgabe einer Satzung (Gebührenordnung) gemäß § 10.

§ 13 Personal

- (1) Die Mitglieder des Lehrkörpers mit Ausnahme der Lehrbeauftragten und die sonstigen Mitarbeitenden der Hochschule stehen in einem Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (2) Die Mitglieder des Lehrkörpers und die sonstigen Mitarbeitenden der Hochschule (Absatz 1) müssen die Aufgaben der Hochschule (§ 2) bejahen und die Bestimmungen der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, insbesondere die im Vorspruch zur Grundordnung festgestellten Bekenntnisgrundlagen, achten.

- (3) Die Berufung und Einstellung von Mitgliedern des Lehrkörpers erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Hochschule. Das Nähere bestimmt die Verfassung der Hochschule.
- (4) Die Rektorin bzw. der Rektor wird vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Senats berufen. Im Falle der Befristung ist Wiederberufung möglich. Das Nähere bestimmt die Verfassung der Hochschule.

Artikel 2

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenmusikgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 20. Oktober 2005 (GVBI. S. 182), geändert am 27. April 2007 (GVBI. S. 70), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift zu § 17 wird wie folgt gefasst: "Inkrafttreten/Außerkrafttreten".
- 2. § 17 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 2010

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Supervision

Vom 18. Mai 2010

Gemäß § 6 Nr. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. April 2010 (GVBI. S. 111) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Änderung der RVO

Die Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Supervision vom 11. Februar 2004 (GVBI. S. 123; Nr. 7 a, S. 1) in der Fassung der Änderungen vom 22. Juli 2009 (GVBI. S. 104; Nr. 9 a, S. 12; berichtigt GVBI. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Masterthesis" um die Worte "mit Kolloquium" ergänzt.

- 2. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den integrierten Praxis-Projekt-Einheiten ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Masterprüfung (Kolloquium) nachzuweisen."
- 3. Es wird
 - a) nach § 22 folgender Paragraph eingefügt:

"§ 22 a Mündliche Masterprüfung

Die Masterprüfung schließt mit einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) ab."

und

- b) die Inhaltsübersicht entsprechend geändert.
- 4. § 24 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 aus den Fachnoten, der Note der Masterthesis und der Note der mündlichen Masterprüfung."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Mai 2010

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer Landesbischof

Ordnungen

Landessynode / ÄR 21.04.2010 AZ: 14/431 Beschluss des Ältestenrates der Landessynode gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 Geschäftsordnung der Landessynode zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode vom 23. April 2005 in der Fassung vom 14. März 2008

Anlage zu § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Wahlprüfungsabteilungen:

Abteilung I:

Kirchenbezirke Wertheim, Adelsheim-Boxberg, Mosbach; Bezirksgemeinde Mannheim.

Abteilung II:

Kirchenbezirke Kraichgau, Neckargemünd-Eberbach, Ladenburg-Weinheim, Südliche Kurpfalz; Bezirksgemeinde Heidelberg.

Abteilung III:

Kirchenbezirke Bretten, Karlsruhe-Land, Alb-Pfinz, Pforzheim-Land; Stadtkirchenbezirk Pforzheim.

Abteilung IV:

Kirchenbezirke Baden-Baden und Rastatt, Ortenau (Region Kehl, Region Offenburg, Region Lahr), Emmendingen, Villingen; Stadtkirchenbezirk Karlsruhe.

Abteilung V:

Kirchenbezirke Breisgau-Hochschwarzwald, Markgräflerland, Hochrhein, Konstanz, Überlingen-Stockach; Stadtkirchenbezirk Freiburg.

Karlsruhe, den 21. April 2010

Präsidentin der Landessynode Margit Fleckenstein

Bekanntmachungen

OKR 03.05.2010 Errichtung eines Gruppenamtes
AZ: 11/22 in der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen
Wollmatingen

In der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz wird mit Wirkung ab 1. August 2010 mit den beiden Pfarrstellen für den Gemeindepfarrdienst (*Pfarrstelle I* – bish. Christusgemeinde – und *Pfarrstelle II* – bish. Johannesgemeinde –) und mit der Planstelle für einen Gemeindediakonendienst ein Gruppen amt errichtet.

Zur Dienstgruppe des Gruppenamtes gehören die Pfarrstelleninhaber und eine Gemeindediakonin.

Die Pfarrstelle II des Gruppenamtes ist zugleich Gemeindepfarrstelle der Dekanin für den Kirchenbezirk Konstanz.

OKR 19.05.2010 **Die Präsidentin der Landessynode** AZ: 14/41 **und ihre Stellvertreter**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, ist der Synodale Kai Tröger als 1. Stellvertreter der Präsidentin ausgeschieden.

Herr Axel Wermke wurde als 1. Stellvertreter der Präsidentin gewählt.

OKR 19.05.2010 **Das Präsidium der Landessynode** AZ: 14/41

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, ist der Synodale Michael Dahlinger zum Schriftführer der Landessynode gewählt worden. Der bisherige erste Schriftführer Axel Wermke wurde zum 1. Stellvertreter der Präsidentin gewählt.

OKR 19.05.2010 **Mitglieder der Landessynode** AZ: 14/41

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, sind die Synodalen Frau Birgit Proske (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Markgräflerland), Herr Kai Tröger (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg) und Herr Horst Teichmanis (berufenes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Markgräflerland) aus der Landessynode ausgeschieden.

Neue Mitglieder der Landessynode sind:

- Herr Wolf Eckhard Miethke, Lörrach (gewähltes Mitglied aus dem KB Markgräflerland)
- Herr Karl Kreß (gewähltes Mitglied aus dem KB Adelsheim-Boxberg)
- Frau Ilse Lohmann (berufenes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

OKR 19.05.2010 **Mitglieder des Landeskirchenrats** AZ: 14/41

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, sind der Synodale Kai Tröger als ordentliches Mitglied des Landeskirchenrats und der Synodale Horst Teichmanis als stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats ausgeschieden.

Herr Axel Wermke wurde als ordentliches Mitglied gewählt. Der Synodale Volker Fritz und der Synodale Thomas Jammerthal wurden als stellvertretende Mitglieder des Landeskirchenrats gewählt.

OKR 27.04.2010 Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts
Ilvesheim "Evangelischer Kirchenfonds Ilvesheim"

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat am 22. April 2010 die Aufhebung der Stiftung "Evangelischer Kirchenfonds Ilvesheim" genehmigt.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Auggen/Schliengen

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den evangelischen Kirchengemeinden Auggen und Schliengen ist mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen; der bisherige Stelleninhaber ist Ende August 2008 in den Ruhestand getreten.

Dienstsitz ist Auggen.

Auggen, eine traditionelle Winzergemeinde, und Schliengen, aus der Diasporasituation entstanden, mit den Ortsteilen Mauchen und Steinenstadt, politisch zu Neuenburg gehörend, sind ländliche Gemeinden mit insg. ca. 2.500 evangelischen Gemeindegliedern. Die beiden Orte liegen eingebettet zwischen dem Rhein und der Vorbergzone des Schwarzwaldes. Sie befinden sich im Einzugsbereich von Basel und Freiburg. Diese sonnige Gegend Deutschlands im Dreiländereck Schweiz – Frankreich – Deutschland verdankt ihren hohen Freizeitwert nicht nur der Nähe zu den drei bekannten Thermalbädern Bad Bellingen, Bad Krozingen und Badenweiler, sondern auch der Möglichkeit, den Schwarzwald mit seinen vielfältigen sportlichen Möglichkeiten schnell zu erreichen.

Auggen und Schliengen haben eine sehr gute Infrastruktur und sind mit Bahn und Bussen gut erreichbar. Der Flughafen Basel-Mülhausen ist 30 km entfernt.

Zur Dorfbevölkerung gehören einerseits viele Winzerfamilien mit eigenen Weinbergen und Handwerker mit ihren mittelständischen Betrieben. Auch ältere Menschen gehören dazu. Andererseits haben sich über die letzten Jahre auch viele Pendler mit jungen Familien angesiedelt, die in den umliegenden Städten (Freiburg, Basel, Mulhouse) Arbeit gefunden haben.

In Schliengen gibt es eine Grund- und Werkrealschule, Auggen hat eine Grundschule. Im nahen Umkreis sind alle weiteren Schularten mehrfach vertreten.

Das große Pfarrhaus in Auggen, ein schöner Altbau (Dienstzimmer, Besucher-WC, 3–5 Zimmer, Küche, Bad) mit ausbaufähigem Dachgeschoss, Nutzgarten und Rasenfläche, Garage und Stellplatz wird zurzeit nach energetischen Gesichtspunkten saniert.

Angrenzend an das Pfarrhaus befindet sich das evang. Gemeindehaus mit Grünanlage, Teich und altem Baumbestand, das auf vielfältige Weise genutzt wird.

Die Weinbrennerkirche von Auggen ist in sehr gutem Zustand. Sie liegt weit sichtbar auf einer Anhöhe über dem Ort und bestimmt das Ortsbild.

In Schliengen wurde die Prälat-Hebel-Kirche mit einem Gemeindezentrum 2005 neu gebaut. Zeitgleich besteht der Förderverein Evang. Kirche Schliengen e. V., der die Kirchengemeinde finanziell unterstützt und durch die Ausrichtung von Festen und Konzerten das Gemeindeleben bereichert.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht, derzeit an der Grundschule in Auggen, umfasst sechs Wochenstunden.

In den beiden Gemeinden Auggen und Schliengen werden an allen Sonntagen Gottesdienste gehalten.

Jede Gemeinde hat einen eigenen, eigenverantwortlichen Kirchengemeinderat, der gut durchmischt ist. In beiden Gremien sind auch etliche junge Menschen vertreten. Beide Kirchengemeinderäte laden zum Kindergottesdienst und zum monatlichen Kirchenkaffee ein, um mit den Gemeindegliedern im Gespräch zu bleiben.

Die Kirchengemeinde Auggen ist zudem Trägerin eines modernen, sehr gut ausgestatteten Kindergartens mit vier Gruppen und einem hochmotivierten, bestens eingearbeiteten Team.

Es gibt desweiteren ein Kuratorium, in das die Kirchengemeinde Vertreter entsendet. Die Zusammenarbeit mit der Kommune ist gut und vertrauensvoll. Die Leiterin des Kindergartens nimmt einmal im Monat an der Dienstbesprechung im Pfarramt teil.

Regelmäßig finden Familiengottesdienste mit dem Kindergarten in der Auggener Kirche statt.

Weitere engagierte Mitarbeiter sind eine Bereicherung für unsere Kirchengemeinden. So haben wir z. B. zwei sehr engagierte Kirchendienerinnen, die oft auch außerhalb ihrer Arbeitszeit den Menschen der Gemeinde zur Verfügung stehen.

In Auggen gibt es drei Jungschargruppen, eine Pfadfindergruppe und einen Seniorenkreis. In Schliengen wird der Aufbau von Gruppen vor allem im Kinderund Jugendbereich gewünscht.

Mit den örtlichen Vereinen der beiden Gemeinden gibt es ein gutes Einvernehmen über Winzerfeste und Weihnachtsmarkt hinaus. Die Zusammenarbeit mit unseren Musik- und Gesangvereinen hat eine lange Tradition und sie bereichern besonders an Feiertagen die Gottesdienste immer aufs Neue.

Zur katholischen Kirchengemeinde in Schliengen bestehen gute Kontakte. So gab es dieses Jahr erstmals eine ökumenische Bibelwoche mit überaus großer Resonanz. Die katholischen Kirchenmitglieder von Auggen gehören zur Seelsorgeeinheit Müllheim-Badenweiler. Es finden regelmäßig katholische Gottesdienste in der Kreuzkirche in Auggen statt.

Zudem unterhält die Auggener Kirchengemeinde eine Partnerschaft zur Kirchengemeinde von Berlin Schönefeld, die gerne intensiviert werden könnte.

Die Zusammenarbeit mit den Kommunen ist sehr gut. So sind z. B. die Räume im Untergeschoss des Gemeindezentrums in Schliengen für die Randzeitenbetreuung der Grundschüler an die Gemeinde vermietet.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das ihr/sein theologisches Wissen und berufliches Können einbringt. Wir freuen uns, wenn Sie mit kreativen Formen und Methoden gerne arbeiten und bereit sind, mit neuen Impulsen in der Gemeinde zu wirken (z. B. im Bereich der Kinderund Jugendarbeit sowie bei der seelsorgerischen Betreuung). Auch ist es uns wichtig, dass Sie auf die Bedürfnisse einer vielschichtigen Bevölkerung eingehen. Wir wünschen uns Gottesdienste, die nicht nur regelmäßige Besucher, sondern auch junge Familien mit Kindern, Neuzugezogene und Jugendliche ansprechen. Bewährtes wollen wir behalten, wir suchen aber neue Schwerpunkte. Nach langer Vakanzzeit wünschen wir uns Kontinuität in der Kirchengemeinde und freuen uns sehr über eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das Lust hat, aktiv am Gemeindeleben teilzunehmen und es mitzugestalten.

Ihnen steht eine Pfarramtssekretärin mit neun Wochenarbeitsstunden zur Verfügung.

Die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet, die Kirchengemeinden gehören zum Regionalkonvent Markgräflerland, in dem in der nächsten Zeit über Kooperationen mit Nachbargemeinden gesprochen werden wird.

Weitere Informationen zu Auggen und Schliengen finden Sie im Internet unter www.auggen.de und www.schliengen.de.

Haben Sie Interesse? Wir freuen uns über Ihren Anruf!

Weitere Auskünfte können geben: Dekan Hans-Joachim Zobel, Telefon 07631 172743; Herr Hermann Mayer für die Kirchengemeinde Schliengen, Telefon 07635 2727 und Frau Marie-Luise Schmidt für die Kirchengemeinde Auggen, Telefon 07631 3358.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

13. Juli 2010

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Mönchweiler

(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchweiler kann ab 1. September 2010 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBI. Nr. 3/2010 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Telefonische Auskunft und ausführliche Informationen erhalten Sie bei:

Evangelisches Dekanat Villingen, Telefon 07721 845110 und beim stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Herrn Harald Apelt, Telefon 07721 71751, weiterhin auch im Internet unter www.moenchweiler.de (Kirchen, Evangelische Kirchengemeinde).

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

29. Juni 2010

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben Erstmalige Ausschreibungen

Heidelberg, Krankenhauspfarrstelle VI (Thoraxklinik) (Evangelische Kirche in Heidelberg – Bezirksgemeinde)

Die Pfarrstelle für die Krankenhausseelsorge in der Thoraxklinik in Heidelberg ist ab 1. Juli 2010 mit einem halben Dienstverhältnis wieder zu besetzen; die Pfarrstelle ist nach Stellenplan für ein volles Dienstverhältnis vorgesehen, wovon 50 % als Dienstauftrag bereits wieder besetzt sind, seit Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand mit Ablauf des Monats April 2010.

Eine Berufung – mit auf die Hälfte eingeschränktem Dienstverhältnis – auf diese Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben erfolgt auf sechs Jahre; eine Wiederberufung nach Ablauf der Befristung ist möglich.

Der bisherige Stelleninhaber ist im Ruhestand, wird jedoch als ausgebildeter Psychoonkologe ehrenamtlich im Haus tätig sein (ca. zwei Vor-/Nachmittage wöchentlich).

Die Thoraxklinik ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung (incl. Palliativstation 310 Betten). Als akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Heidelberg gehört sie zum Onkologischen Zentrum Heidelberg-Mannheim.

Die Thoraxklinik ist eine Spezialklinik zur Behandlung von Lungen- und Bronchialkrebserkrankungen sowie obstruktiver Lungenerkrankungen. Eine Station ist zuständig für den ursprünglichen Schwerpunkt Tuberkulose. Der Einzugsbereich der Klinik umfasst hauptsächlich die Länder der alten Bundesrepublik und geht vereinzelt auch darüber hinaus.

Die Belastungen durch die hier behandelten Krankheiten sind hoch, die Therapien sehr eingreifend (große und riskante Operationen, Intensivmedizin, Chemo- und Strahlentherapie). Die Prognose der Erkrankungen bleibt trotz medizinischer Fortschritte eingeschränkt.

Der Seelsorge im Haus stellt sich die Aufgabe, vorrangig Patientinnen/Patienten und Angehörigen zur Seite zu stehen, aber auch Ansprechpartnerin für Mitarbeitende zu sein. In der Begleitung der Patientinnen/Patienten und Angehörigen kooperiert sie mit den in der Pflege Tätigen, den Ärzten sowie anderen Berufsgruppen (Krankengymnastik, Psychoonkologie und Sozialdienst, Ernährungsberatung). Ein ehrenamtlicher Besuchs- und Betreuungsdienst von zurzeit zehn Frauen (Ökumenische

Krankenhaushilfe) wird von den Seelsorgern beider Konfession begleitet. Das erweiterte, multiprofessionelle Team der Palliativstation trifft sich zu wöchentlichen Besprechungen unter Einbeziehung der Seelsorge.

Das ökumenische Seelsorgeteam bietet im Rahmen der innerbetrieblichen Fortbildung zweimal jährlich ein prozessorientiertes Seminar an zum Thema "Tod und Sterben".

Die Kapelle auf dem Gelände der Klinik ist Zufluchtsort für viele Patienten, für Angehörige und für Mitarbeitende. Sie ist auch für die Nachbarschaft offen, die über den Klinikpark (erwünschten) Zugang findet.

Ein Kirchenmusiker mit theologischer Ausbildung wirkt bei den Gottesdiensten aktiv mit.

Die Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen ist partnerschaftlich und offen bei unterschiedlich gesetzten Schwerpunkten.

Der Seelsorge insgesamt stehen drei kleinere Büroräume zur Verfügung, mit der nötigen Grundausstattung.

Erwartet wird, über die Seelsorge in der Thoraxklinik hinaus, die enge Verzahnung mit den Kolleginnen/Kollegen am Universitätsklinikum. Dort wird in 14-tägigen Dienstbesprechungen auch die 24-Stunden-Rufbereitschaft für alle Kliniken in Heidelberg abgesprochen und geregelt.

Eine pastoralpsychologische Fortbildung im Bereich der Seelsorge bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen wird vorausgesetzt. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld wird erwartet.

Weitere Auskünfte erteilen Dekanin Dr. Marlene Schwöbel, Telefon 06221 980340; Kirchenrätin Sabine Kast-Streib, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3 – Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern –, Telefon 0721 9175353 und Pfarrer Andreas Schlögel, Telefon 06221 7564723.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

13. Juli 2010

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessensbegründung beizulegen.

IV. Sonstige Stellen

Stellenausschreibung Einsatz als Geschäftsführer/in beim SAK e. V. Lörrach zum 01. 09. 2010

Der SAK sucht zum 01.09.2010 eine/n Nachfolger/in für die Aufgaben eines/r Geschäftsführers/in. Die bisherige Stelleninhaberin wird sich beruflich neu orientieren.

Der Soziale Arbeitskreis e.V. mit Sitz in Lörrach ist ein eingetragener Verein. Ihm gehören zwei Tochtergesellschaften an, die SAK Wasserwerk gGmbH und die SAK Arbeit gGmbH. Alle drei Gesellschaften sind Mitglied im Diakonischen Werk Baden. Die Evang. Landeskirche und der Kirchenbezirk stellen dem SAK zwei Personalstellen für die Leitung und Geschäftsführung der Gesamteinrichtung zur Verfügung.

Was vor gut 40 Jahren als ehrenamtliche Initiative begann, ist über die Jahre zu einer Einrichtung gewachsen, in der ca. 50 Personen hauptamtlich tätig sind (mit unterschiedlichen Deputaten), in der sich viele Menschen ehrenamtlich engagieren und derzeit ca. 100 Personen in verschiedenen Arbeitsförderungsmaßnahmen beschäftigt sind.

Schwerpunkte der Arbeit des SAK liegen in folgenden Bereichen:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit, Ferienprogramme und Freizeit, Betrieb des Kinder-, Jugend- und Sozialzentrums "Altes Wasserwerk" in Lörrach,
- stadtteilorientierte offene Kinder- und Jugendarbeit in Lörrach,
- Quartiersarbeit in Rheinfelden,
- Schulkinderbetreuung an sieben Lörracher Grundschulen wie auch die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Ganztageshauptschule Neumatt in Lörrach für derzeit drei Jahrgangsstufen,
- Beschäftigungsinitativen für Arbeitslose im Bereich Gastronomie, Hauswirtschaft, Gartenbau, Bauen und im p\u00e4dagogischen Bereich,
- Projektarbeit im Bereich Migrationsarbeit, Ökologie, Kultur,
- Kooperationen und Netzwerkarbeit in vielen unterschiedlichen Bereichen.

Weitergehende Informationen sind auf der Homepage unter: www.sak-loerrach.de zu finden.

Ihre Aufgaben sind u. a.

- Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben in Zusammenarbeit mit dem zweiten Geschäftsführer,
- Repräsentation der Einrichtung in Gremien und in der Öffentlichkeit.
- Personalführung und Aufsicht über die Verwaltung,
- Personalführung und Weiterentwicklung der Konzeption der Beschäftigungsinitiativen der SAK Arbeit gGmbH,
- Personalführung und Weiterentwicklung von Projekten in Absprache mit dem zweiten Geschäftsführer,
- Mitarbeit in Gremien und Netzwerken,
- Koordinierung der Schulkinderbetreuung.

Wir erwarten:

- Doppelqualifikation Dipl. Rel. P\u00e4d., Sozialmanager/in MA. bzw. Bereitschaft sich diese anzueignen oder Ausbildung im kaufm\u00e4nnischen Bereich,
- Erfahrung im Bereich von Verwaltungstätigkeiten, Budgetverantwortung, Gestaltung von Wirtschaftsplänen, Buchführung sowie Personalführung bzw. Bereitschaft sich diese anzueignen,
- Kenntnisse im Sozialrecht mit Schwerpunkt SGB II, SGB VIII bzw. Bereitschaft sich diese anzueignen,
- ein hohes Maß an Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie Konfliktfähigkeit,
- eine teamfähige Persönlichkeit, die ihr Aufgabenfeld selbstverantwortlich gestaltet.

Die Stelle ist in die Entgeltgruppe 11 TVöD (Bund) eingruppiert.

Wir bieten:

- Gut ausgestattete Büroräume,
- ein Fahrzeug, das zu dienstlichen Zwecken genutzt werden kann,
- Mitarbeit in einer Einrichtung, die über viele Jahre sich einen guten Ruf in der Stadt Lörrach wie im Landkreis erarbeitet hat.
- ein Team sehr engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Und außerdem:

- Lörrach liegt im Dreiländereck vor den Toren von Basel,
- hohe Lebens- und Freizeitqualität,
- alle Schultypen vorhanden.

Kontakt und Auskünfte:

Evangelisches Dekanat Markgräflerland, Dekanin Bärbel Schäfer, Telefon 07621 578108, E-Mail: dekanat@ekima.info bzw. Jürgen Wiesenhütter, SAK e.V., Tumringer Straße 269, 79539 Lörrach, Telefon 07621 927916, E-Mail: j.wiesenhuetter@sak-loerrach.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

29. Juni 2010

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen zum Dekan:

Pfarrer Rainer Becker in (Wertheim-)Nassig zum Dekan im Gruppendekanat Ortenau (Region Lahr) mit Wirkung vom 1. Juni 2010.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Rainer Becker in (Wertheim-)Nassig zum Pfarrer in Schmieheim mit Wirkung vom 1. Juni 2010,

Pfarrvikar Jörg Herbert in Wertheim-Wartberg zum Pfarrer in Wertheim-Wartberg mit Wirkung vom 1. Mai 2010,

Pfarrer Wolfgang Müller in St. Georgen (Petrusgemeinde) zum Pfarrer in Obrigheim mit Wirkung vom 1. Juni 2010,

Pfarrer Michael Tanneberg in Eimeldingen-Märkt zum Pfarrer der Christusgemeinde in Offenburg mit Wirkung vom 1. Juni 2010,

Pfarrer Matthias W e b e r in Schopfheim zum Pfarrer in Kandern mit Wirkung vom 1. Juni 2010.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Harro Kruck, hauptamtlicher Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach, mit Ablauf des 30. Juni 2010,

Pfarrer Hans Rudolf Pfisterer in Mönchweiler mit Ablauf des 30. Juni 2010.

Berichtigungen

Stellenausschreibungen

In der nochmaligen Stellenausschreibung der Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den evangelischen Kirchengemeinden Nassig und Sonderriet im GVBI. Nr. 5/2010 S. 104 ist als falsches Datum, zu dem die Pfarrstelle mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden kann, der 1. November 2010 angegeben. Der Zeitpunkt ab dem die Wiederbesetzung möglich ist, ist zu berichtigen, auf den 1. September 2010.



Meine Zeit steht in deinen Händen. Psalm 3116

Gestorben:

Pfarrer i. R. Karl Ludwig Oft, zuletzt in Lahr-Ettenheim (Krankenhauspfarrstelle), am 15. April 2010.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0